

Verordnung

vom 21. August 2007

Inkrafttreten:
01.01.2008

zur Änderung des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

In seiner Antwort auf die Motion Nr. 162.06 der Grossräte Michel Buchmann und Charly Haenni schlug der Staatsrat vor, im Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates vorzusehen, dass eine Personengruppe entscheiden kann, ob eine Person, die sie in einer Kommission vertritt, im Amt bleiben kann oder nicht, wenn diese Person nicht mehr dieser Gruppe angehört und diese Zugehörigkeit gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Der Grosse Rat hat diesem Vorschlag am 14. Juni 2007 ohne Gegenstimme zugestimmt und ausserdem verlangt, im Reglement die Pflicht vorzusehen, dass Fälle, in denen sich die Situation wesentlich ändert, auch der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten gemeldet werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KomR) (SGF 122.0.61) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 und 4 (neu)

¹ Die Mitglieder informieren die Ernennungsbehörde und das Kommissionspräsidium unverzüglich, wenn sich Bedingungen, die für ihre Ernennung massgebend waren, wesentlich geändert haben.

⁴ Ein Mitglied, das nicht mehr der vertretenen Personengruppe angehört, muss von seinem Amt zurücktreten. Ist jedoch diese Zugehörigkeit gesetzlich nicht vorgeschrieben, so kann die betreffende Personengruppe der Ernennungsbehörde beantragen, dass dieses Mitglied sein Amt weiter ausübt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Präsidentin:

I. CHASSOT

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX